

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail: gever@bag.admin.ch und daniel.lienhard@bag.admin.ch

Liestal, 13. Juni 2023
BUD

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 10. März 2023, mit dem Sie uns die Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes zur Stellungnahme unterbreiten.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu, soweit diese den kantonalen Vollzug betreffen.

Der Regierungsrat begrüsst insbesondere die Aufnahme der vorbeugenden Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz. Dadurch wird sichergestellt, dass im Störfall Jodtabletten als mögliche Massnahme zur Verfügung stehen. Mit der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes wird auch eine gesetzliche Grundlage für eine einfache und klare Kostenregelung für die Jodtabletten-Verteilkampagnen geschaffen. Der Regierungsrat macht jedoch darauf aufmerksam, dass bei künftigen Jodtabletten-Verteilkampagnen gegenüber dem Ist-Zustand keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Gemeinden und Kanton anfallen dürfen.

Ebenfalls begrüsst wird die verursachergerechte Regelung der Kostentragung bei Sanierungsmassnahmen infolge der Kontamination mit Radium nicht natürlicher Herkunft.

Weiter begrüsst der Regierungsrat auch die Verankerung der Datenbearbeitung auf formell gesetzlicher Stufe, erachtet aber eine bislang fehlende Delegationsbestimmung zur Regelung der Einzelheiten der Datenbearbeitung in der StSV als notwendig.

Unsere Bemerkungen im Detail entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Rückmeldeformular.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Fragebogen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie

Abkürzung der Firma / Organisation : BUD, AUE

Adresse, Ort : Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Datum : 13. Juni 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst in Übereinstimmung mit der Position der Mitglieder der Kantonsapothekervereinigung (KAV) und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) die Aufnahme der vorbeugenden Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz. Dadurch wird sichergestellt, dass im Störfall Jodtabletten als mögliche Massnahme zur Verfügung stehen. Mit der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes wird auch eine gesetzliche Grundlage für eine einfache und klare Kostenregelung für die Jodtabletten-Verteilkampagnen geschaffen. Die kostenfreie Abgabe von Jodtabletten wird begrüsst, der Regierungsrat macht aber darauf aufmerksam, dass bei künftigen Jodtabletten-Verteilkampagnen gegenüber dem Ist-Zustand keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Gemeinden und Kanton anfallen dürfen.

Ebenfalls begrüsst wird die verursachergerechte Regelung der Kostentragung bei Sanierungsmassnahmen infolge der Kontamination mit Radium nicht natürlicher Herkunft.

Weiter begrüsst der Regierungsrat auch die Verankerung der Datenbearbeitung auf formell gesetzlicher Stufe und erachtet die zusätzliche Regelung der Grundsätze der Datenbearbeitung auf Gesetzesstufe der derzeit nur in der Verordnung geregelten Register und Datenbanken (Art. 18 StSV; Art. 72 ff. StSV; Art. 162 StSV) als notwendig, in Verbindung mit einer bislang fehlenden Delegationsbestimmung zur Regelung der Einzelheiten in der StSV.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 22 StSG und Art. 83a KEG	<p><i>Jodtabletten</i></p> <p>Gemäss Art. 10 der Jodtabletten-Verordnung tragen die Betreiber der Kernkraftwerke die Gesamtkosten innerhalb von 50 km und die Hälfte der Kosten ausserhalb von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk für die vorsorgliche Beschaffung und Verteilung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Jodtabletten nach Verfall sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute. Die restlichen Kosten trägt das Gemeinwesen.</p> <p>Mit dieser Teilrevision wird eine gesetzliche Grundlage für eine einfache und klare Kostenregelung für die Jodtablettenverteilkampagnen geschaffen, die der Kostenregelung der Jodtabletten-Verordnung entspricht, wenn der Umkreis nach Artikel 83a KEG wie oben beschrieben auf 50 km festgelegt wird.</p> <p>Betreffend die Gebiete ausserhalb des 50 km Umkreises</p>	

	<p>trugen Bund und die KKW-Betreiber jeweils die Hälfte der Gesamtkosten von 4.8 Mio. CHF für die Verteilungskampagne von 2020. Bei der nächsten Verteilungskampagne für diese Gebiete im 2030 wird durch die Ausserbetriebnahme des KKW Mühleberg ein Mehraufwand von 1.75 Mio. CHF resultieren. Die entstehenden Gesamtkosten von 6.55 Mio. CHF sollen gemäss der im Erlassentwurf vorgesehenen Kostenregelung jeweils zur Hälfte von den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Gemeinwesen getragen werden.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand muss sich der Bund an der Kampagne 2024 (Gebiete innerhalb des 50 km Umkreises) gemäss der bestehenden Vereinbarung zwischen Bund und Kernkraftwerkbetreiber finanziell beteiligen. Diese Vereinbarung legt fest, dass die Kernkraftwerkbetreiber die Verteilungskampagne 2024 mit einem freiwilligen Beitrag von 11 Mio. CHF mitfinanzieren; der Bund trägt die restlichen Kosten. Gemäss der letzten Schätzung liegen die Gesamtkosten für die Kampagne 2024 bei 24.6 Mio. CHF. Durch die neue Regelung im Erlassentwurf werden hingegen die gesamten Kosten der zukünftigen Verteilungskampagnen für Gebiete innerhalb des 50 km Umkreises – die nächste voraussichtlich 2034 mit vergleichbaren Gesamtkosten wie die Kampagne 2024 – durch die Kernkraftwerkbetreiber getragen.</p> <p>Seitens Kanton Basel-Landschaft ist zwingend zu beachten, dass keine zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber dem Ist-Zustand entstehen, sei es für die Gemeinden oder den Kanton selbst.</p>	
<p>Art. 24 und Art. 24 Abs. 2 StSG</p>	<p>Das Verursacherprinzip bei Sanierungsmassnahmen wird begrüsst.</p>	
<p>Art. 46b Abs. 2 StSG</p>	<p>Gemäss Art. 46b Abs. 1 VE-StSG können sich die zuständigen Behörden gegenseitig Personendaten bekanntgeben, «soweit» sie diese zur Erfüllung der ihnen durch das Ge-</p>	<p>Zwar gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip als verfassungsmässiger Grundsatz (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) auch ohne ausdrückliche «Erinnerung» im Fachgesetz. Im Interesse der Einfachheit und Klarheit für die Rechtsanwen</p>

	<p>setz zugewiesenen Aufgaben benötigen. Dabei adressiert das Wort «soweit» sowohl die grundsätzliche Unentbehrlichkeit der Datenbekanntgabe für die Aufgabenerfüllung als auch die Anforderung an die Gesetzmässigkeit der Datenbekanntgabe (vgl. Art. 34 des neuen Datenschutzgesetzes; nDSG) und auch deren Umfang («so viel wie nötig, so wenig wie möglich) als Anforderung an die Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 6 Abs. 2 nDSG).</p> <p>Demgegenüber steht in den Abs. 2 (Bst. a und b) und 3 der gleichen Bestimmung jeweils «sofern» anstatt «soweit».</p>	<p>denden empfehlen wir jedoch, auch in Absatz 2 und 3 den Begriff «soweit» zu verwenden.</p>
--	---	---

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag